

MWST - Neuerungen per 1. Januar 2018

November 2017

Am Abstimmungssonntag vom 24. September 2017 wurden u.a. über die Reform der Altersvorsorge und die Mehrwertsteuersatz-Erhöhung für die AHV abgestimmt. Beide Reformen wurden an der Urne verworfen. Eine direkte Folge der Ablehnung der Vorlagen ist, dass per 1. Januar 2018 der MWST-Normalsatz um 0.3 % und der MWST-Beherbergungssatz um 0.1 % sinkt.

Ebenfalls wurde am 2. Juni 2017 vom Bundesrat entschieden, die Teilrevision vom MWSTG auf den 1. Januar 2018 in Kraft zu setzen. Für die Mehrzahl der inländischen Unternehmen wird die Teilrevision keine wesentlichen Änderungen mit sich bringen. Durch den Abbau mehrwertsteuerbedingter Wettbewerbsnachteile soll die Situation der Schweizer Unternehmen indirekt verbessert werden.

Steuersatzreduktion

Per 1. Januar 2018 gelten die folgenden MWST-Sätze in der Schweiz und in Liechtenstein:

	Normal-satz	Sonder-satz	Red. Satz
Aktuelle Steuersätze	8.0 %	3.8 %	2.5 %
- IV-Zusatzfinanzierung	-0.4 %	-0.2 %	-0.1 %
+ Steuererhöhung FABI	+0.1 %	+0.1 %	+0.1 %
Stand 1.1.2018 (ohne Reform Altersvorsorge 2020)	7.7 %	3.7 %	2.5 %

Relevant für den anwendbaren Steuersatz ist der Zeitpunkt oder der Zeitraum der Leistungserbringung. Sämtliche bis zum 31. Dezember 2017 erbrachten Leistungen sind mit den bisherigen

Steuersätzen abzurechnen. Ab dem 1. Januar 2018 erbrachte Leistungen unterliegen den neuen Steuersätzen.

Werden Leistungen sowohl im alten als auch im neuen Jahr erbracht, muss das Datum oder der Zeitraum der Leistungserbringung sowie der entsprechende Betragsanteil separat ausgewiesen werden. Ist eine solche Trennung nicht möglich, müssen die gesamten in Rechnung gestellten Leistungen mit den bisherigen Steuersätzen abgerechnet werden.

Branchenspezifische Beispiele

Hotel und Gastgewerbe

Das Hotel Sonnenberg bietet ein Arrangement für Übernachtung mit Frühstück vom 25. Dezember 2017 bis 4. Januar 2018 (10 Nächte) für CHF 2'000 an. Die Beherbergung für die Nacht vom 31. Dezember 2017 auf den 1. Januar 2018 ist zum bisherigen Steuersatz abzurechnen.

7 Nächte zum Steuersatz 3.8 %	CHF 1'400
3 Nächte zum Steuersatz 3.7 %	CHF 600

Baubranche

Das Baubüro Bau AG führt im Zeitraum zwischen dem 1. Dezember 2017 und 31. Januar 2018 Renovationsarbeiten bei einem Kunden durch. Die Leistungen werden am 31. Januar 2018 in der Höhe von CHF 50'000 in Rechnung gestellt und der Kunde begleicht diese am 15. Februar 2018. Auf der Rechnung werden die Arbeiten bis zum 31. Dezember 2017 inklusive 8.0% MWST und die Arbeit

ab dem 1. Januar 2018 inklusive 7.7 % MWST ausgewiesen.

Weitere Auswirkungen der Steuersatzreduktion

Vorauszahlungen

Wenn im Zeitpunkt der Vorauszahlung bekannt ist, dass die Dienstleistung oder Lieferung ganz oder teilweise nach dem 31. Dezember 2017 erfolgt, so kann der auf die Zeit ab dem 1. Januar 2018 entfallende Teil dem Kunden zum neuen Steuersatz in Rechnung gestellt, respektive mit der ESTV abgerechnet werden. Die MWST-Abrechnungsformulare für das 4. Quartal 2017 resp. 2. Semester 2017 wurden bereits entsprechend angepasst.

Bezugssteuer

Bei Leistungsbezügen aus dem Ausland, die sich bis ins neue Jahr hinweg erstrecken, kann der auf das Jahr 2018 entfallende Teil nur dann zum neuen Steuersatz abgerechnet werden, wenn der ausländische Leistungserbringer diesen Leistungsbezug separat ausweist. Ist dies nicht der Fall, muss der gesamte Leistungsbezug zum bisherigen Steuersatz abgerechnet werden.

Einfuhrsteuer

Die neuen Steuersätze gelten ebenfalls für alle Einfuhren von Gegenständen, bei denen die Einfuhrsteuerschuld am 1. Januar 2018 oder später entsteht.

Saldo- und Pauschalsteuersätze

Die Reduktion der gesetzlichen Steuersätze führt zu einer Anpassung der Saldo- und Pauschalsteuersätze:

Steuersätze bis 31.12.2017	Steuersätze ab 01.01.2018
0.1 %	0.1 %
0.6 %	0.6 %
1.3 %	1.2 %
2.1 %	2.0 %
2.9 %	2.8 %
3.7 %	3.5 %
4.4 %	4.3 %
5.2 %	5.1 %
6.1 %	5.9 %
6.7 %	6.5 %

Teilrevision Mehrwertsteuergesetz (revMWSTG) 1. Januar 2018

Weltweiter Umsatz für die Begründung der Steuerpflicht

Alle Unternehmen, die entweder in der Schweiz ansässig sind oder nicht von der MWST ausgenommene Leistungen in der Schweiz erbringen und im In- und Ausland bzw. weltweit pro Jahr mindestens 100'000 Franken Umsatz aus nicht von der Steuer ausgenommenen Leistungen erzielen, werden ab dem 1. Januar 2018 obligatorisch mehrwertsteuerpflichtig.

Elektronische Zeitungen und Zeitschriften

Neu werden elektronische Publikationen ohne Reklamecharakter den gedruckten Publikationen gleichgestellt. Ab 1. Januar 2018 kommt der reduzierte Steuersatz (2.5 %) zur Anwendung.

Vorsteuerabzug bei einem individualisierbaren beweglichen Gegenstand

Die Bestimmungen für den fiktiven Vorsteuerabzug werden per 1. Januar 2018 erweitert. Neu ist vorgesehen, dass die steuerpflichtige Person (die nach der effektiven Abrechnungsmethode abrechnet) den fiktiven Vorsteuerabzug vornehmen kann, wenn a) sie im Rahmen ihrer zum Vorsteuerabzug berechtigenden unternehmerischen Tätigkeit einen individualisierbaren beweglichen Gegenstand bezieht; und b) ihr beim Bezug des Gegenstands keine Mehrwertsteuer offen überwältigt wird. Es muss sich also nicht mehr um einen Gebrauchtgegenstand handeln, welcher für die Lieferung im Inland bestimmt ist. Ein fiktiver Vorsteuerabzug ist auch dann zulässig, wenn der individualisierbare bewegliche Gegenstand im Rahmen der unternehmerischen, zum Vorsteuerabzug berechtigenden Tätigkeit, im eigenen Unternehmen verwendet oder gar ins Ausland geliefert wird.

Nicht mehr zulässig ist der Abzug fiktiver Vorsteuern auf Sammlerstücke. Auf diesen Gegenständen ist dafür ab 1. Januar 2018 die Margenbesteuerung anwendbar. Treten per 1. Januar 2018 die Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug aufgrund der geänderten Bestimmungen neu ein, ist eine Einlageentsteuerung auf dem Zeitwert möglich.

Bezugssteuerpflicht

Neu werden bisher nicht steuerpflichtige Personen, die im Kalenderjahr für mehr als CHF 10'000 der Bezugsteuer unterliegende Leistungen beziehen, auf jeden Fall bezugssteuerpflichtig. Die bisherige Voraussetzung, dass die ESTV solche Personen bei gewissen bezugssteuerpflichtigen Lieferungen vorgängig über die Bezugsteuerpflicht informiert hat, entfällt.

Für weitere Auskünfte im Zusammenhang mit der Steuersatzänderung oder der Teilrevision zum MWSTG stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.



Manuel Egli
+41 41 289 64 20
manuel.egli@opes.ch



Farid Omaren
+41 41 727 04 66
farid.omaren@opes.ch